



Darüber hinausgehend wird der Antrag zurückgewiesen.

Begründung

1.)

Die Pfändung des Anspruchs auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs beim Finanzamt ist nicht möglich. Es ist lediglich die Pfändung des Anspruchs auf Auszahlung der Erstattungsbeträge für die abgelaufenen Kalenderjahre zulässig. Der diesbezügliche Antrag war zurückzuweisen.

2.)

Die Auszahlung des Erstattungsanspruchs bezüglich der zuviel gezahlten Einkommens- bzw. Lohnsteuer, der überhöhten Einkommensteuervorauszahlung, der zuviel gezahlten Kirchensteuer und des zuviel gezahlten Solidaritätszuschlags kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht gepfändet werden, da der Erstattungsanspruch erst mit Ablauf des Erstattungsjahres pfändbar entsteht (Stöber Forderungspfändung, 15. Auflage, Rn. 359 und 385 mit Verweis auf §46 Abs. 6 AO).

Gleiches gilt auch für die Pfändung des Überschusses, der sich bei der Abrechnung der auf die Umsatzsteuer entfallenden Abzüge, insbesondere der Vorsteuer und von Überzahlungen auf Grund von Umsatzsteuervoranmeldungen für das Kalenderjahr 2010 ergibt.

Der beantragte Pfändungs- und Überweisungsbeschluss kann auch dann nicht erlassen werden, wenn mit der Zustellung bis ins neue Jahr gewartet werden soll, da er auch in diesem Fall unzulässigerweise erlassen wäre (Stöber Forderungspfändung, 15. Auflage, Rn. 385 und 370).

Es wurde auch nicht beantragt den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erst im neuen Jahr zu erlassen. Unabhängig davon wäre dies auch unzulässig, da Anträge bei Gericht unbedingt zu stellen sind.

Deshalb waren die entsprechenden Anträge zurückzuweisen.

3.)

Die Auszahlung der Eigenheimzulage ist ebenfalls zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht pfändbar (Stöber Forderungspfändung, 14. Aufl., Rn. 121d ff.).

4.)

Mehrfache Vollstreckungsaufträge bilden eine Angelegenheit i.S.v. § 15 Abs.2 S.1 RVG, wenn der frühere Auftrag wegen Wohnsitzwechsels oder deshalb nicht ausgeführt werden konnte, weil der Schuldner unbekannt verzogen war (Stöber, Forderungspfändung, 14. Auflage, Rn. 856).

Aus diesem Grund waren die Kosten vom 31.05.2010 abzusetzen.

5.)

Durch die Zurückweisung Punkt 4. verändert sich der Wert zur Berechnung der Kosten für diesen Antrag auf 1.483,63 Euro.

Die Rechtsanwaltskosten reduzieren sich auf 37,80 Euro.

Plön
22.12.2010



Rechtspfleger



Amtsgericht Plön

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

wird der sofortigen Beschwerde vom 11.01.2011 gegen den Beschluss des Amtsgericht Plön vom 22.12.2010, mit dem der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses teilweise zurückgewiesen wurde, nicht abgeholfen.

Die Sache wird dem Landgericht Kiel zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde vorgelegt.

Begründung

Mit dem am 20.12.2010 bei Gericht eingegangenen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wurde unter anderem die Pfändung und Überweisung des Erstattungsanspruchs zuviel gezahlter Einkommens-/Lohnsteuer; überhöhter Einkommenssteuervorauszahlung, zuviel gezahlter Kirchensteuer und zuviel gezahlten Solidaritätszuschlages für das Kalenderjahr 2010 und frühere Zeiträume beantragt. Dem Antrag war ein Vermerk mit folgendem Inhalt beigelegt: „Wir bitten sicherzustellen, dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bis zum 3. Werktag des Jahres 2011 zugestellt wird“.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde am 22.12.2010 lediglich insoweit erlassen, als die Steuererstattungsansprüche bis zum Jahr 2009 gepfändet wurden, hinsichtlich des Jahres 2010 wurde er zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde.

Das Rechtsmittel ist zulässig. Gegen die Zurückweisung eines Antrages auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben (Stöber Forderungspfändung, 15. Auflage, Rn.729). Der Gläubiger gilt durch die Antragstellung als gehört, sodass die Entscheidung bezogen auf den Gläubiger eine „Entscheidung“ und keine „Maßnahme“ darstellt (Stöber Forderungspfändung, 15. Auflage, Rn.711, 729).

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Antrages waren die Steuererstattungsansprüche für 2010 noch nicht fällig. Mangels entstandener Ansprüche darf ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss im Vorjahr bezüglich der noch nicht fälligen Ansprüche nicht erlassen werden, § 46 Abs. 6 AO.

Auch führt die Zustellung des Beschlusses im Folgejahr nicht dazu, dass ein bereits vor Eintritt der Fälligkeit der zu pfändenden Ansprüche erlassener Beschluss wirksam wird, wie dies in der Beschwerdeschrift vorgetragen wurde (Stöber Forderungspfändung, 15. Auflage, Rn. 385 und 370).

Der Antrag war nicht unter der Bedingung gestellt, dass der Antrag erst als im Kalenderjahr 2011 als gestellt anzusehen ist. Unabhängig davon sind Anträge bei Gericht grundsätzlich bedingungs- und befristungsfeindlich.

Obwohl dem Gericht die Problematik der Pfändung von Steuererstattungsansprüchen aufgrund der erst zum 01.01. des Folgejahres eintretenden Fälligkeit der Ansprüche bekannt ist, kann nicht durch großzügige Auslegung und die Fiktion eines erst als zum Fälligkeitszeitpunkt gestellt zu betrachtenden Antrages eine Zulässigkeit konstruiert werden.

Würde man dies zulassen, so müsste sich das Gericht einen gedanklichen Zeitpunkt setzen, zu dem dieser „Gläubigerwettlauf“ zulässig sein darf.

Würde man dann bspw. einen Antrag auf Pfändung der Steuererstattungsansprüche des Jahres 2012 mit Eingang am 10.12.2011 zurückweisen, aber den mit selbiger Fiktion gestellten Antrag vom 15.12.2011 akzeptieren? Oder dürfte ein Gläubiger bereits im Februar 2011 einen Antrag dergestalt hereingeben, dass dieser erst als am ersten Werktag des Folgejahres gestellt anzusehen ist?

Eine solche Abgrenzung nach „good-will“ der Rechtspflege kann es nicht geben; allein entscheidend für die Abgrenzung ist das Gesetz.

Letztendlich muss man auch den Antragstellern gerecht werden, welche Ihren Antrag in der Neujahrsnacht in den Briefkasten des zuständigen Vollstreckungsgerichts einwerfen und somit den ordentlichen und zulässigen Weg gehen.

Auch der Zusatz „Wir bitten sicherzustellen, dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bis zum 3. Werktag des Jahres 2011 zugestellt wird“ steht dem nicht entgegen. Zum einen stellt der Zusatz nicht auf den Erlasszeitpunkt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sondern den Zeitpunkt der Zustellung ab, zum Anderen führt er den 3. Werktag des Jahres 2011 als *spätestes* Zustelldatum auf.

Erschwerend kommt hinzu, dass dem Antrag der Zusatz „Achtung! Vorläufiges Zahlungsverbot läuft bereits!“ hinzugefügt wurde. Das Gericht ist somit gehalten, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss so bald wie möglich zu erlassen, um sicherzustellen, dass keine Verfügungen des Schuldners/ weiterer Gläubiger zwischen der Monatsfrist des § 845 ZPO und des Zustelldatums des darauffolgenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgen.

Hier ist auch unklar welchen Zweck der Gläubiger durch das vorläufige Zahlungsverbot verfolgt. Wurde die Vorphändung bereits vor dem 01.01.2011 dem Drittschuldner zugestellt, ist diese ebenfalls unwirksam.

Die Wirksamkeit tritt auch nicht nachträglich, also mit Fälligkeit der zu pfändenden Ansprüche, ein.

Der Antragsmangel kann auch nicht im Wege des Beschwerdeverfahrens behoben werden.

Die Erstentscheidung ist korrekt ergangen. Gesetzliche Regelungen wurden nicht verletzt; die teilweise Zurückweisung war - wie oben dargelegt - geboten.

Dass die zu pfändenden Ansprüche (Steuererstattungen 2010) zwischenzeitlich am 01.01.2011 fällig geworden sind ermöglicht diesbezüglich eine neue Antragstellung – nicht aber eine Korrektur durch das Beschwerdeverfahren. Zwar ist neuer Vortrag in der Beschwerdeschrift grundsätzlich zu beachten. Allerdings führt das Einlegen einer sofortigen Beschwerde zu dem Zeitpunkt, zu dem die zu pfändenden Ansprüche fällig geworden sind, nicht dazu, dass der Antrag zum Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerdeschrift als neu gestellt angesehen wird.

17

Weiteres neues Vorbringen im Beschwerdeverfahren fand gegenüber dem Antrag auf Erlass des Pfändung- und Überweisungsbeschlusses nicht statt.

Plön, 19.01.2011

Rechtspfleger

Beglaubigte Abschrift13 T 17/11

10 M 1795/10 Amtsgericht Plön

B e s c h l u s s

In dem Beschwerdeverfahren

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Kiel auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin vom 11. Januar 2011 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Plön vom 22. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter am **21. Februar 2011**

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde wird auf Kosten der Gläubigerin nach einem Wert von bis zu 500,-- € zurückgewiesen.

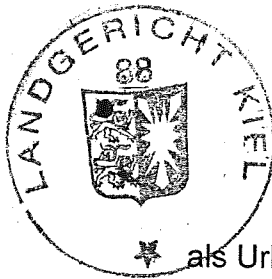
G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist gem. §§ 567, 569, 793 ZPO, 11 Abs. 1 RpfLG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Sie richtet sich dagegen, dass das Amtsgericht die beantragte Einbeziehung von das Jahr 2010 betreffenden Steuererstattungsansprüchen in den beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss abgelehnt, den die Gläubigerin unter dem 13. / am 20. Dezember mit der zusätzlichen Bitte beantragt hat, wegen eines bereits laufenden vorläufigen Zahlungsverbotes sicherzustellen, dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bis zum dritten Werktag des Jahres 2011 zugestellt werde.

Das Amtsgericht hat die Einbeziehung von Einkommens- bzw. Lohnsteuererstattungsansprüchen betreffend das Jahr 2010 zu Recht zurückgewiesen. Der entsprechende Steuererstattungsanspruch konnte gem. §§ 46 Abs. 6 AO nicht gepfändet werden, bevor der Anspruch entstanden war. Gem. § 46 Abs. 6 AO ist ein vor Entstehung des Steuererstattungsanspruchs ergangener Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nichtig. Ein Steuererstattungsanspruch entsteht gem. §§ 37, 38 AO, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht des Finanzamtes knüpft. Der Erstattungsanspruch entsteht gem. § 36 Abs. 4 Satz 2, 3 des Einkommenssteuergesetzes somit durch Überzahlung mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraums (vergl. Grenseck in Schmidt, Einkommenssteuergesetz, 29. Aufl., § 36 Rdnr. 27). Fällig wird der Erstattungsanspruch sodann mit Bekanntgabe des Erstattungsbescheides. Vor der gem. § 25 AO jeweils für das vorhergegangene Kalenderjahr erfolgenden Veranlagung findet eine Steuererstattung nicht statt. Im Ergebnis hätte somit die beantragte Pfändung der den Veranlagungszeitraum 2010 betreffenden Erstattungsansprüche erst ab Beginn des Jahres 2011 erfolgen können, somit zu einem Zeitpunkt, zu dem die begehrte Zustellung bis zum dritten Werktag des Jahres 2011 keinesfalls sicher zu stellen gewesen wäre. Die Entscheidung des Amtsgerichtes war somit nicht nur rechtlich nicht zu beanstanden. Es bot sich auch unter Oportunitätsgesichtspunkten für das Amtsgericht nicht an, die Bearbeitung des Antrages vom 20. Dezember 2010 bis zu einem Zeitpunkt nach der Jahreswende zurückzustellen, da der Antrag auch die Veranlagungszeiträume vor 2010 betraf und die Vorpfändung lief

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.



Beglaubigt:
Kiel, 24. Februar 2011

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts